8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über die konkrete Höhe der Zuwendung obliegt der Bewilligungsbehörde im Einzelfall.

8.1 Bewilligungszeiträume

Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich die Zeit vom

– 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027 und

– 1. Januar 2028 bis 31. Dezember 2029.

8.2 Antragsverfahren

[1]Bisherige Projekte können einen Antrag auf Anschlussbewilligung bei der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS, Winzererstraße 9, 80797 München) einreichen; an einer Antragstellung interessierte Organisationen können der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im StMAS digital eine aussagekräftige Projektskizze zusenden (LG_Buero@stmas.bayern.de). [2]Neben dem Projektkonzept ist zur Antragstellung der bei der Bewilligungsbehörde erhältliche Vordruck zu verwenden. [3]Dem Antrag sind neben der ausführlichen Projektbeschreibung eine Beschreibung der Struktur (zum Beispiel Auszug aus dem Vereinsregister, Kooperationsvereinbarungen, Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung, Personalwirtschaft), der Prozess- und Ergebnisqualität (zum Beispiel Darlegung des Zugangs zur Zielgruppe, quantitative und qualitative Zielmarken) und eine Verpflichtung zur Dokumentation beizulegen. [4]Auf Grundlage des gestellten Antrags und der im Rahmen des Prüfungsverfahrens gegebenenfalls mitgeteilten Änderungen erlässt die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid. [5]Dieser steht unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse nach Bescheiderlass. [6]Die Bewilligungsbehörde kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO auf Antrag die Einwilligung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn erteilen.

[7]Anträge werden von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im StMAS inhaltlich bewertet, die weitere Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) als Bewilligungsbehörde.

8.3 Abschlagszahlungen

[1]Die Abschlagszahlungen richten sich nach Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) beziehungsweise Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K). [2]Auszahlungen nach VV Nr. 7.2.2 zu Art. 44 BayHO sind zugelassen. [3]Die letzte Abschlagszahlung im Kalenderjahr wird spätestens am 30. November des Jahres ausgereicht.